

## VII. Steuerwesen.

### A. Directe Steuern und Umlagen.

Bezüglich der Einbringung jener Mietzinskreuzer, deren Bezahlung zu Handen der Hauseigentümer seitens der Mietpartei verweigert wird (welcher Fall in der Regel nur dann eintritt, wenn die Mietpartei auch den Mietzins nicht entrichtet), wurde die Einrichtung getroffen, daß solche Rückstände dem Hauseigenthümer — falls er hierüber die Anzeige binnen 4 Wochen nach dem Einzahlungstermine der betreffenden Abgabensrate erstattet — abgeschrieben werden und deren Einhebung von der säumigen Mietpartei mittels der für die directen Staatssteuern geltenden Zwangsmaßregeln vorgenommen wird.

Die im Gesetze vom 9. Juli 1891, R.=G.=Bl. 97, in Aussicht genommene Übergangsperiode für die Gebäudesteuer hinsichtlich der in den einverleibten Gemeinden liegenden Gebäude, welche der 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub>igen Hauszins- oder der Hausclassensteuer unterliegen, wurde mit Gesetz vom 5. Jänner 1896, R.=G.=Bl. 13, bis zum Jahre 1898 erstreckt und derart geregelt, daß der Percentfuß der Hauszinssteuer nahezu alljährlich um  $\frac{1}{2}\%$  steigt, der Abzug für die Erhaltungskosten alljährlich um 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> sich vermindert und nach Ablauf von 15 Jahren die für das alte Gemeindegebiet geltende Höhe von  $26\frac{2}{3}\%$ , resp. 15<sup>0</sup>/<sub>0</sub> erreicht.

Vom Jahre 1897 angefangen hat zufolge Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.=G.=Bl. 120, die Bemessung der Gebäudesteuer in Zeiträumen von 2 zu 2 Jahren stattzufinden und als Grundlage der Steuerbemessung der Durchschnitt aus den Mietzinsen der vorangehenden 2 Jahre zu gelten, weshalb die Zinsertrags-Bekanntnisse nunmehr jedes zweite Jahr (1896, 1898 u. s. f.) einzubringen sind. Die Intention dieser gesetzlichen Bestimmung geht dahin, die Thätigkeit der Steuerbehörden derart zu regeln, daß ein Jahr die Gebäudesteuer, das nächstfolgende Jahr die Erwerbsteuer zur Bemessung gelangt.

Mit dem Gesetze vom 24. October 1896, R.=G.=Bl. 223, wurden Verfügungen bezüglich der Abschreibung der Gebäudesteuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses getroffen. Als uneinbringlich gilt jener Mietzins-Betrag, welcher nach Ablauf der Mietperiode noch unberichtigt aushaftet und auch durch die gerichtliche Execution nicht hereingebracht werden konnte. Das Ansuchen um Steuer-Abschreibung ist binnen 6 Monaten nach Ablauf der Zinsperiode bei der Steuerbemessungs-Behörde stempelfrei einzubringen.

Die vom k. k. Obersten Gerichtshofe am 23. Juni 1896 Nr. 187 gefällte Entscheidung, daß die Zins- und Schulkreuzer bei Vertheilung des Meistbotes einer Realität weder ein gesetzliches Pfandrecht überhaupt, noch ein Vorzugspfand-

recht insbesondere genießen, ist geeignet, eine Schädigung der Gemeinde herbeizuführen, weshalb bis zur voraussichtlichen gesetzlichen Regelung die Verfügung getroffen wurde, daß im Falle einer executiven Teilbietung auf die termingemäße Abfuhr dieser Umlagen, deren Einzahlung zu Händen des Hausbesizers, eventuell Sequesters bereits stattgefunden hat, zu dringen ist.

Im Jahre 1896 erfolgte die Sanctionierung und Verlautbarung des Gesetzes vom 25. October 1896, N.=G.=Bl. 220, betreffend die directen Personalsteuern, dessen Wirksamkeit vom Jahre 1898 beginnt. Damit wurde ein Werk abgeschlossen, welches seit fast drei Jahrzehnten auf der Tagesordnung der österreichischen Legislative stand.

Gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, trat das schon erwähnte Gesetz vom 24. October 1896, N.=G.=Bl. 223, in Wirksamkeit, welches die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses zum Gegenstande hat.

Das procentuelle Ausmaß der directen Staatssteuern blieb während der Berichtsperiode unverändert und betrug bei der Grundsteuer 22·70% des Catastral-Reinertrages, bei der Haussteuer von steuerfreien Gebäuden 5% des reinen Zinsertrages und bei der Einkommensteuer I. und III. Classe (d. i. von Gewerben, Pachtzinslingen, Zinsen u.) 5% des Einkommens. Die Hauszinssteuer wurde im Ausmaße von  $26\frac{2}{3}$ , bzw. 20% vom reinen Zinsertrage eingehoben, die Hausclassen- und die Erwerbsteuer nach den für diese Steuergattungen bestehenden Tarifen, die Einkommensteuer II. Classe (von fixen Bezügen) nach dem für je 1050 fl. um 1% steigenden Ausmaße vorgeschrieben. Bei der Erwerb- und bei der Einkommensteuer gelangte wie in den früheren Jahren nebst der ordentlichen Staatsgebühr der 70%ige, bzw. 100%ige außerordentliche Zuschlag zur Einhebung.

An Landes=Erfordernis=Beitrag wurde	ein Zuschlag von
bei der Grundsteuer . . . . .	20%
„ „ Hauszins- und Hausclassensteuer . . . . .	20%
„ „ 5%igen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser, welche die Zinssteuer=Freiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 oder der Gesetze vom 5. April 1893, N.=G.=Bl. 54 und L.=G.=Bl. 16, genießen und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird . . . . .	25%
„ „ Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	15%

zur Staatssteuer eingehoben.

Ein Grundentlastungs=Zuschlag gelangte vom Jahre 1894 an nicht mehr zur Einhebung.

Das Ausmaß der Gemeinde=Zuschläge blieb wie in den Vorjahren unverändert und betrug bei allen directen Steuern 21% der gesammten Staatssteuer.

Auch die Umlage auf den Mietzins, und zwar mit  $4\frac{3}{4}$  kr. vom Zinsgulden für Gemeindezwecke und mit  $4\frac{1}{2}$  kr. vom Zinsgulden für Volksschulzwecke, ferner der Militär=Einquartierungs=Beitrag mit  $\frac{1}{10}$ % des Mietzinses wurden unverändert, wie in den Vorjahren, eingehoben.

Die Canalräumungs=Gebühren wurden nach dem auf Grund des Jahreszinses scalamäßig gegliederten und vom Jahre 1895 an ermäßigten Tarife berechnet.

An Wasserbezugs=Gebühren für den normalen Hausbedarf wurde per Hektoliter und Jahr der Betrag von 3 fl. eingehoben.

Das Ausmaß der Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Zuschläge, Zins- und Schulkreuzer wurde vom 1. Jänner 1895 an auf 1·3 kr. für je 100 fl. per Tag herabgesetzt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 11. Jänner 1895).

Die Berechnung der Executions-Gebühren bis zum Betrage von 1 fl. 5 kr. blieb unverändert.

Der Beitrag für die Handels- und Gewerbekammer wurde bei der Erwerb- und Einkommensteuer mit 1%, der Gewerbeschul-Beitrag bei der Erwerbsteuer mit 4% der directen Staatssteuer sammt Staatszuschlag eingehoben.

Das vorgeschriebene Mietzins-Erträgnis betrug in den drei Berichtsjahren 1894—1896 90,584.504 fl. 19 kr., 92,521.921 fl. 32 kr. und 95,395.306 fl. 62 kr. und hat sich gegen das betreffende Vorjahr um 2·35, 2·09 und 3·1 % erhöht.

Von diesem Mietzins-Erträgnis unterlagen

	der 26 $\frac{2}{3}$ %igen	der 20 %igen
	Hauszinssteuer	
im Jahre 1894	85,744.026·18	4,840.478·01
" " 1895	87,536.990·45	4,984.930·87
" " 1896	90,264.011·23	5,131.295·39

Die Hauszinssteuer gelangte jedoch nur von dem Betrage per 43,292.375 fl. 57 kr., 45,084.999 fl. 81 kr. und 47,428.150 fl. 84 kr. zur Einhebung, während der Betrag von 47,292.128 fl. 62 kr., 47,436.921 fl. 51 kr. und 47,967.155 fl. 78 kr., welcher einerseits auf Erhaltungs- und Amortisationskosten der Gebäude, andererseits auf jene Gebäude und Gebäudetheile entfiel, welche aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, für die Einhebung nicht in Betracht kam.

Die Abschreibungen wegen Wohnungsleerstellungen, Demolierung von Gebäuden und nachträglicher Bewilligung der Steuerfreiheit an Staatssteuern sammt Landes- und Gemeinde-Umlagen und an Zins- und Schulkreuzern betragen

	1894	1895	1896
bei der Hauszinssteuer		Gulden österr. Währung	
steuerbarer Gebäude	1,189.622·93	1,103.557·49	1,155.395·49
" " 5 $\frac{0}{10}$ igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	84.884·73	85.746·43	71.729·40
" " Hausclaffensteuer	5·99	139·32	54·71
daher zusammen	1,274.513·65	1,189.443·24	1,227.179·60

und zwar wurden aus diesen Titeln für die einzelnen Jahre in Abschreibung gebracht

	1894	1895	1896
von der vorgeschriebenen Staats-		Gulden österr. Währung	
steuer per . . . . .	12,922.354·30	13,369.413·04	14,047.171·71
ein Betrag von . . . . .	617.632·54	589.014·99	619.951·21
von den vorgeschriebenen Landes-			
Umlagen per . . . . .	3,915.228·28	4,014.265·23	4,144.951·49
ein Betrag von . . . . .	151.921·71	136.340·94	141.490·06
von den vorgeschriebenen Gemeinde-			
Umlagen (incl. Zins- und Schul-			
kreuzer) per . . . . .	13,026.716·06	13,316.055·89	13,759.739·91
ein Betrag von . . . . .	504.959·40	464.087·31	465.738·33

In den abgeschriebenen Gemeinde-Umlagen sind auch die für die am kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulkreuzer per 13.686 fl. 46 kr., 18.775 fl. 38 kr. und 9.402 fl. 18 kr. enthalten.

Das Erträgnis der Staatssteuern war:

	1894	1895	1896
	Gulden österreichischer Währung		
an Grundsteuer . . . . .	115.402·32	126.306·67	124.246·83
„ Hauszinssteuer . . . . .	10,987.611·42	11,503.282·48	12,042.455·71
„ 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuer- freier Gebäude . . . . .	1,306.057·90	1,327.302·97	1,313.781·08
„ Hausclassensteuer . . . . .	1.040·22	1.146·60	1.217·30
„ Erwerbsteuer . . . . .	3,574.332·02	3,772.980·58	3,694.318·24
„ Einkommensteuer . . . . .	10,973.817·53	11,085.253·24	11,803.306·54
zusammen . . . . .	26,958.261·41	27,816.272·54	28,979.325·70
Weiters wurden für Rechnung des Staates eingehoben:			
Verzugszinsen für rückständige Staatssteuern .	109.781·21	107.839·59	100.085·21
Strafgebühren wegen Entziehung der Steuer- pflicht, Nichtüberreichung der Steuerbefrennt- nisse, Verheimlichung des Mietzinses und des Einkommens . . . . .	32.307·49	31.318·68	30.194·01
Gebühren für die Evidenthaltung des Grund- steuercatasters . . . . .	1.005·06	1.203·12	930·29
Tagen für Gewerbe-Anmeldungen u. Firma- Protokollierungen . . . . .	11.842·05	15.436·61	24.171·84
Erecutionskosten . . . . .	433·14	95·37	63·13
Die Gesamt-Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug somit . . . . .	27,113.630·36	27,972.165·91	29,134.770·18

Die Einnahme an Grundsteuer war im Jahre 1894 infolge des am 7. Juni dieses Jahres eingetretenen Hagelwetters um 15.000 fl. geringer, als im Jahre 1893. Die Hauszinssteuer weist dagegen eine von Jahr zu Jahr steigende Einnahme aus und zwar infolge stetiger Zunahme des Mietzins-Erträgnisses und der steuerpflichtigen Realitäten. Auch bei den Personalsteuern war der Ertrag ein höherer; insbesondere bewirkte die Zunahme der steuerpflichtigen Unternehmungen, welche im Jahre 1894: 4214, 1895: 3614 u. 1896: 2168 betrug, eine Mehreinnahme bei der Erwerbsteuer. Die besonders günstige Einzahlung im Jahre 1895 verursachte eine bedeutende Verminderung der Rückstände und demzufolge eine ziffermäßige Mindereinnahme im nächstfolgenden Jahre.

Die Einkommensteuer zeigt schon seit einer Reihe von Jahren eine steigende Tendenz. Das Mehrerträgnis per 819.182 fl. im Jahre 1894 hat in erster Linie seine Ursache in der von einem großen Bankinstitute geleisteten Einzahlung einer nachträglich für die Vorjahre erfolgten Steuervorschreibung von circa 600.000 fl. Außerdem hat die General-Direction der österr. Staatsbahnen die 4. Einkommensteuer-Rate von circa 200.000 fl. noch in December geleistet. Trotzdem diese außerordentliche Mehreinzahlung einen ziffermäßigen Rückgang im Jahre 1895 besorgen ließ, trat derselbe nicht ein; im Gegentheile, der Ertrag war um 100.000 fl. höher, als im Vorjahre. Im Jahre 1896 trat neuerdings eine Steigerung um rund 720.000 fl. ein.

Diesen Mehreinnahmen entsprechend ist auch das Erträgnis der Landes- und Gemeinde-Umlagen ein höheres.

An Landes-Umlagen wurden eingezahlt:

	1894	1895	1896
bei der Grundsteuer . .	23.156 fl. 81 fr.	25.216 fl. 56 fr.	24.850 fl. 57 fr.
„ „ Hauszinssteuer .	3,706.814 „ 47 „	3,826.071 „ 47 „	3,924.305 „ 36 „
„ „ 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> igen Steuer vom Ertrage hauszins= steuerfreier Gebäude	63.606 „ 29 „	63.592 „ 17 „	62.615 „ 52 „
„ „ Hausclassensteuer	299 „ 93 „	315 „ 57 „	328 „ 27 „
„ „ Erwerbsteuer . .	533.356 „ 31 „	563.009 „ 14 „	551.421 „ 72 „
„ „ Einkommensteuer	1,675.009 „ 49 „	1,678.854 „ 05 „	1,813.865 „ 91 „
zusammen	6,002.243 fl. 30 fr.	6,157.058 fl. 96 fr.	6,377.387 fl. 35 fr.

Die Einzahlung an städtischen Zuschlägen betrug:

	1894	1895	1896
bei der Grundsteuer . .	24.359 fl. 29 fr.	26.472 fl. 57 fr.	26.093 fl. 25 fr.
„ „ Hauszinssteuer .	4,184.365 „ 89 „	4,297.822 „ 25 „	4,390.656 „ 07 „
„ „ 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> igen Steuer vom Ertrage hauszins= steuerfreier Gebäude	4.380 „ 80 „	5.833 „ 11 „	8.720 „ 75 „
„ „ Hausclassensteuer	316 „ 72 „	329 „ 53 „	346 „ 93 „
„ „ Erwerbsteuer . .	743.028 „ 66 „	784.208 „ 91 „	770.432 „ 88 „
„ „ Einkommensteuer	2,323.720 „ 21 „	2,354.653 „ 33 „	2,531.828 „ 82 „
zusammen	7,280.171 fl. 57 fr.	7,469.319 fl. 70 fr.	7,728.078 fl. 70 fr.

Hiezu die Umlage auf den  
Mietzins (Zins- und

Schul Kreuzer) . . . . . 8,346.577 „ 64 „ 8,597.651 „ 51 „ 8,860.044 „ 56 „

im ganzen 15,626.749 fl. 21 fr. 16,066.971 fl. 21 fr. 16,588.123 fl. 26 fr.

Außer den vorangeführten Umlagen wurden

an Bezirksstraßen-Concurrenz-Beitrag 2337 fl. 20 fr., 919 fl. 78 fr., 339 fl. 70 fr.  
„ Bezirksschulfonds-Beitrag . . . 5861 „ 65 „ 2407 „ 74 „ 943 „ 37 „  
einbezahlt. Es sind dies von Steuerträgern der ehemaligen Vororte eingezahlte Rückstände aus der Zeit vor deren Einverleibung.

Die Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen betragen 35.843 fl. 71 fr., 33.442 fl. 80 fr. und 31.651 fl. 25 fr. Dieselben sind in den Jahren 1895 und 1896 infolge der bereits erwähnten Herabsetzung des Zinsfußes zurückgegangen.

An Executions-Gebühren (mit Ausschluß der Pfändungs- und Feilbietungskosten) wurden 99.696 fl. 32 fr., 112.177 fl. 4 fr. und 112.250 fl. 62 fr. eingehoben.

Gleichzeitig mit der Hauszinssteuer werden vom städtischen Steueramte jene Beiträge eingehoben, welche unmittelbar die Hauseigenthümer treffen. Die Einnahmen aus diesen Beiträgen sind folgende:

	1894	1895	1896
Militär-Einquar= tierungsbeiträge	90.126 fl. 42 fr.	92.583 fl. 35 fr.	95.833 fl. 88 fr.,
Canalräumungs= Gebühren . . . . .	274.084 „ 28 „	271.632 „ 29 „	277.941 „ 26 „
Wasserbezugs= Gebühren (für den normalen Bedarf) . .	713.032 „ 23 „	1,039.041 „ 02 „	1,150.785 „ 60 „

Die letzteren weisen in den Jahren 1895 und 1896 infolge Ausdehnung des Wasserleitungsnetzes in dem einverleibten Gebiete eine bedeutende Erhöhung aus.

Die Summe aller vorangeführten, beim städtischen Steueramte eingezahlten Gemeinde-Abgaben bezifferte sich im Jahre 1894 mit 16,847.731 fl. 2 fr., 1895 mit 17,619.175 fl. 23 fr. und 1896 mit 18,257.868 fl. 94 fr.

Die Einnahme an Beiträgen für die Handels- und Gewerbekammer betrug:

	1894	1895	1896
bei der Erwerbsteuer . .	40.348 fl. 55 fr.	37.898 fl. 19 fr.	35.943 fl. 21 fr.
„ „ Einkommensteuer	83.790 „ 61 „	88.846 „ 94 „	96.108 „ 89 „
zusammen	124.139 fl. 16 fr.	126.745 fl. 13 fr.	132.052 fl. 10 fr.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurden von den Erwerbsteuerträgern im Jahre 1894: 134.070 fl. 35 fr., 1895: 143.514 fl. 19 fr. und 1896: 141.003 fl. 62 fr. eingehoben.

Weiters gelangten an Beiträgen für die Erhaltung der Gewölbewache im I. Bezirke 59.048 fl. 72 fr., 59.936 fl. 51 fr. und 59.595 fl. 32 fr. zur Einhebung.

An Commissions-Gebühren für die Intervention staatlicher Beamten zur Feststellung des von den Parteien unterlassenen Gebäudesteuer-Bekanntnisses wurden 100 fl. 80 fr., 96 fl. 60 fr. und 86 fl. 10 fr. eingehoben.

Die gesammten beim städtischen Steueramte geleisteten Einzahlungen betragen:

	1894	1895	1896
an Grundsteuer <sup>1)</sup> . . . . .	164.326 fl. 17 fr.	179.691 fl. 56 fr.	176.580 fl. 44 fr.
„ Hauszinssteuer <sup>1) 2)</sup> . . . . .	18,935.174 „ 81 „	19,679.145 „ 84 „	20,413.155 „ 59 „
„ 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude <sup>3)</sup> . . . . .	1,376.553 „ 33 „	1,398.817 „ 44 „	1,387.334 „ 60 „
„ Hausclassensteuer <sup>1)</sup> . . . . .	1.658 „ 47 „	1.901 „ 11 „	1.899 „ 07 „
„ Erwerbsteuer <sup>1) 4)</sup> . . . . .	5,181.036 „ 81 „	5,476.733 „ 74 „	5,353.932 „ 66 „
„ Einkommensteuer <sup>1) 5)</sup> . . . . .	15,127.502 „ 78 „	15,266.121 „ 55 „	16,301.488 „ 79 „
„ Taxen . . . . .	11.842 „ 05 „	15.436 „ 61 „	24.171 „ 84 „
somit an Steuern sammt Zuschlägen und Neben- gebühren zusammen . . . . .	40,798.094 fl. 42 fr.	42,017.847 fl. 85 fr.	43,658.562 fl. 99 fr.
an Umlagen auf den Mietzins und zwar			
„ Zinskreuzern . . . . .	4,287.862 „ 56 „	4,412.721 „ 72 „	4,549.215 „ 54 „
„ Schulkreuzern . . . . .	4,058.715 „ 08 „	4,184.929 „ 79 „	4,310.829 „ 02 „
zusammen	49,144.672 fl. 06 fr.	50,615.499 fl. 36 fr.	52,518.607 fl. 55 fr.

<sup>1)</sup> Mit Einschluß der Landes- und Gemeinde-Umlagen, Verzugszinsen und Executionengebühren.

<sup>2)</sup> Mit Einschluß von Strafen und Commissionsgebühren. — <sup>3)</sup> Mit Einschluß von Strafbeträgen. —

<sup>4)</sup> Mit Einschluß von Handelskammer- und Gewerbeschulbeiträgen, sowie von Strafbeträgen. —

<sup>5)</sup> Mit Einschluß von Handelskammerbeiträgen und Strafen.

Ferner an:	1894	1895	1896
Militär-Einquartierungs=			
Beiträgen . . . . .	90.126 fl. 42 fr.	92.583 fl. 35 fr.	95.833 fl. 88 fr.
Canalräumungs-Gebühren	274.084 „ 28 „	271.632 „ 29 „	277.941 „ 26 „
Wasserbezugs-Gebühren .	713.032 „ 23 „	1,039.041 „ 02 „	1,150.785 „ 60 „
Gewölbewach-Beiträgen .	59.048 „ 72 „	59.936 „ 51 „	59.595 „ 32 „
Die gesammte Einzahlung			
betrug somit . . . . .	50,280.963 fl. 71 fr.	52,078.692 fl. 53 fr.	54,102.763 fl. 61 fr.

An den oben angeführten Einzahlungen an Staatssteuern sammt Zuschlägen und Nebengebühren participierten:

	1894	1895	1896
Der Staat mit . . . . .	27,113.731 fl. 16 fr.	27,972.262 fl. 51 fr.	29,134.856 fl. 28 fr.
das Land „ . . . . .	6,002.243 „ 30 „	6,157.058 „ 96 „	6,377.387 „ 35 „
die Commune mit . . . . .	7,423.910 „ 45 „	7,618.267 „ 06 „	7,873.263 „ 64 „
die Handels- u. Gewerbe-			
kammer . . . . .	124.139 „ 16 „	126.745 „ 13 „	132.052 „ 10 „
die Gewerbeschul-			
Commission . . . . .	134.070 „ 35 „	143.514 „ 19 „	141.003 „ 62 „
oder in Procenten ausgedrückt:			
der Staat mit . . . . .	66·46	66·58	66·73
das Land „ . . . . .	14·71	14·65	14·61
die Commune mit . . . . .	18·20	18·13	18·03
die Handels- u. Gewerbe-			
kammer . . . . .	0·30	0·30	0·30
die Gewerbeschul-			
Commission . . . . .	0·33	0·34	0·33

Von der Einnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen sammt Zinsen und Executionskosten entfielen:

	1894	1895	1896
auf die Grundsteuer . . . . .	24.646 fl. 84 fr.	26.835 fl. 95 fr.	26.477 fl. 19 fr.
„ „ Gebäudesteuer . . . . .	4,223.888 „ 15 „	4,335.070 „ 58 „	4,429.038 „ 36 „
„ „ Erwerbsteuer . . . . .	835.946 „ 65 „	888.901 „ 20 „	872.752 „ 88 „
„ „ Einkommensteuer . . . . .	2,339.428 „ 81 „	2,367.459 „ 33 „	2,544.995 „ 21 „
oder in Procenten ausgedrückt:			
auf die Grundsteuer . . . . .	0·33	0·35	0·34
„ „ Gebäudesteuer . . . . .	56·90	56·90	56·25
„ „ Erwerbsteuer . . . . .	11·26	11·67	11·08
„ „ Einkommensteuer . . . . .	31·51	31·08	32·33

Von der Einnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen und Zins- und Schulkreuzern entfielen:

	1894	1895	1896
auf Steuerzuschläge . . . . .	47·07%	46·98%	47·05%
„ Zins- u. Schulkreuzer . . . . .	52·93 „	53·02 „	52·95 „

Betreffend die Einhebung der Hundesteuer beschloß der Stadtrath in seiner Sitzung vom 24. Mai 1895, es seien in dem Stadtrathsbeschlusse vom 5. April 1893 nach dem Worte „Wachhunde“ noch die Worte: „und Zughunde“ einzuschalten und die Einrichtung zu treffen, daß jene Parteien, welche eine Begünstigung in der Entrichtung der Hundesteuer anstreben, ihr Ansuchen direct bei dem ihrem Wohnorte zunächst befindlichen Bezirksausschusse anbringen können, welcher die auf eigens dazu aufgelegten Druckforten aufgenommenen Ansuchen mit seinen Erhebungen versehen dem Bezirksvorsteher zu übermitteln hat, von wo sie dann zur weiteren Verfügung an das betreffende magistratische Bezirksamt zu leiten sind.

## B. Verzehrungssteuer.

Nach Inhalt des § 1 des Gesetzesentwurfes, welcher vom Finanzministerium im December 1895 im Abgeordnetenhause eingebracht worden war, sollte der Gemeinde Wien für jedes Jahr, in welchem das auf dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, beruhende Ergebnis der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagbetrages von der Biererzeugung in Wien nach Abzug der damit verbundenen Steuerrestitutionsen, Gefällerrückgaben jeder Art und ordentlichen Auslagen mehr als 7,700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag bis zur Summe von 250.000 fl. und falls derselbe diese Summe übersteigt, noch ein Drittel von dem Überschusse überwiesen werden, wenn der n.-ö. Landtag innerhalb der im Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern normierten Frist die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen ausspricht. Unter Hinweis auf die bedeutenden Verluste, welche die Gemeinde Wien durch die Steuerreform an den Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern erleidet, hat der Magistrat in Ausführung des vom Beirathe in der Sitzung am 4. Februar 1896 einstimmig gefaßten Beschlusses an das k. k. Finanzministerium und die beiden Häuser des Reichsrathes eine Petition gerichtet, in welcher die Bitte gestellt wurde, das k. k. Finanzministerium möge einer vom Reichsrathe zu beschließenden Abänderung der vorbezeichneten Regierungsvorlage in dem Sinne zustimmen und hiefür die allerhöchste Sanction erwirken, daß der § 1 dieser Regierungsvorlage zu lauten hätte:

„Der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird für jedes Jahr, in welchem das auf dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, beruhende Ergebnis der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagbetrages von der Biererzeugung in Wien nach Abzug der damit verbundenen Steuerrestitutionsen, Gefällerrückgaben jeder Art und ordentlichen Auslagen mehr als 7,700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag von diesen Überschüssen überwiesen. Zu den erwähnten ordentlichen Auslagen werden diejenigen nicht gerechnet, welche dem Staatsschatze aus der unentgeltlichen Einhebung der Wiener Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer und der sonstigen Gemeindeauflagen auf nach Wien eingehende Consumgegenstände erwachsen.“

An die beiden Häuser des Reichsrathes wurde die Bitte gestellt, die Abänderung der Regierungsvorlage in dem bezeichneten Sinne zu beschließen.

Diese Petition war insoferne von Erfolg, als die gedachte Regierungsvorlage eine wesentliche Modification erfuhr. Der § 1 des Gesetzes vom 4. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 224, wegen Betheiligung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagbetrages von der Biererzeugung daselbst, lautet jetzt folgendermaßen:



„Der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird für jedes Jahr, in welchem das auf dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, beruhende Ergebnis der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung in Wien nach Abzug der damit verbundenen Steuerrestitutionsen, Gefällsrückgaben jeder Art und ordentlichen Ausgaben mehr als 7,700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag bis zur Summe von **400.000 fl.** und, falls derselbe diese Summe übersteigt, noch ein Drittel von dem Überschusse überwiesen, wenn die n.-ö. Landesgesetzgebung innerhalb der im Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, normierten Frist die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen ausspricht.

Infolge eines Ansuchens der Genossenschaften der concessionierten Brantweinschänker und der Spirituosen- und Brantweinhändler in Wien wurden über Antrag der Gemeinde Wien mit der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1895, Z. 94.720 ex 1894 in Abänderung der Vollzugsverordnung vom 28. December 1891, Z. 80.789 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 68) zum Landesgesetze vom 19. December 1891 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 59), betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien, Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung dieser Abgabe auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erlassenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1894, Z. 26.071 versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gewährt. — Der Reinertrag der städtischen Zuschläge zur staatlichen Linienverzehrungssteuer und der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, also der abgestattete Ertrag nach Abrechnung der restituierten Beträge und der Auslage für die bei der Einhebung der kommunalen Spiritsteuer erforderlichen Meßapparate war

im Jahre 1894 . . . . .	fl. 4,908.615·28,5
„ „ 1895 . . . . .	„ 4,853.233·56,5
und „ „ 1896 . . . . .	„ 5,114.395·86

Nähere Details über die Steuerverhältnisse der Stadt Wien sind im Abschnitte „Steuern und Regalien“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.